

in VI 1, 4; früher: c. non putamus de consuet. in 6 oder libri sexti. Obwohl indessen die Titel und deren Rubriken ausnahmslos der Gregoriana entnommen und in der gleichen Reihenfolge aufgeführt wurden, so hat doch, da manche derselben wegen Mangels an Stoff ausfallen mußten, der Sextus einen beträchtlich geringern Umfang als seine Vorgänger. Das erste Buch enthält 22 Titel mit 184 Kapiteln, das zweite 15 Titel mit 47 Kapiteln, das dritte 24 und 94, das vierte 3 und 5, das fünfte 12 und 79, also im Ganzen bloß 76 Titel mit 359 Kapiteln; von den letzteren fallen 130 auf die Vorgänger Bonifaz' VIII., die übrigen 229 auf ihn selbst (Schulte, Die Decretalen 788 — 792; Gesch. der Quellen und Literatur II, 36 f.; anders sind die eigenen Decretalen Bonifaz' gezählt von Phillips a. a. O. 364 und Friedberg, Zeitschrift für R.-R. XVIII, 138). Aber der Papst und seine Redactoren sind in einem noch wichtigeren Punkte von dem Verfahren Gregors IX. und Raymunds abgewichen. Dieser hat bei den aufgenommenen Decretalen die Anfangsworte (principia, initia) derselben angegeben, um die Vergleichen mit den Originalen zu erleichtern; wenn er, um zu kürzen, die partes decisas ausschied, so folgt doch die decisio des speciell vorliegenden Rechtssalles genau nach dem ursprünglichen Wortlaute, so daß die ausgelassenen Stellen sich in das Caput bequem einschließen lassen. Der Sextus dagegen gibt die principia in verhältnismäßig nur wenigen Fällen, und der eigentliche Text der Decretalen ist so verarbeitet und umgeformt, daß die Beziehung auf specielle Rechtssfälle völlig in den Hintergrund tritt und nur allgemeine, abstracte Rechtssätze oder Entscheidungen von Controversen geboten werden, welche letztern Charakter namentlich die von Bonifaz selbst herrührenden Kapitel an sich tragen (Schulte, Die Gesch. der Quellen und Literatur II, 38 f. Die Decretalen c. 792 ff.).

So präsentiert sich diese Sammlung abweichend vom Volumen Gregorianum als ein formales Gesetzbuch und zwar im ausschließlichen Sinne; die Publicationsbulle erklärt, daß von den seit der Sammlung Gregors erschienenen Decretalen und Constitutionen künftighin nur diejenigen Geltung haben sollen, welche in die neue Collection Aufnahme gefunden haben oder ausdrücklich vorbehalten seien (quae inseruntur aut specialiter reservantur); alle anderen dürfen in den Gerichten und Schulen nicht mehr gebraucht werden. Daß aber Bonifaz seinen eigenen, vor dem Sextus lassen und in denselben nicht aufgenommenen Constitutionen die fernere Rechtskraft hat belassen sollen, ist klar ausgesprochen, denn er hat nur die ausgelassenen Decretalen und Constitutionen seiner Vorgänger außer Wirksamkeit gesetzt (nullas alias — decretales aut constitutiones, a quibus inque nostris praedecessoribus Romanis pontificibus post editionem dicti voluminis promulgatas receptari ulterius aut pro de-

cretalibus habituri). Ebenso wenig sollten die auf specielle päpstliche Privilegien sich stützenden Localrechte beseitigt werden, weil eine solche Intention dem c. 1 in VI 1, 2 direct widerprochen hätte. Eigene oder ältere Decretalen, die keinen bleibenden, sondern nur vorübergehenden Werth hatten oder bloße Instructionen für die Administrativbehörden enthielten, sich also in beiden Fällen für ein Gesetzbuch nicht eigneten, ließ Bonifaz nicht aufnehmen, behielt aber deren Gültigkeit vor (decret. reservatae), weil ihre praktische Anwendung vorerst noch von Wichtigkeit war und in den damaligen Verhältnissen nicht leicht entbehrt werden konnte. Die Reservation erfolgte in doppelter Weise: entweder bloß durch Aufnahme und Einfügung des Anfangswortes, was bei der Decretale Nicolaus' III., die mit Exiit beginnt, in c. 3 de verbor. signif. 5, 12 geschehen ist, oder dadurch, daß in einer aufgenommenen der Inhalt der hintweggelassenen angegeben und letztere als vorläufig noch geltend bezeichnet wird, z. B. in c. 1 § Nos igitur de renunciat. 1, 7; c. 4 de censib. 3, 20 und c. 20 de haeret. 5, 2. Dem letzten Titel des fünften Buches sind 88 Regulae juris, kurze, sententiös gehaltene Rechtssätze angehängt, welche der Legist (Civilist) Dinus Mugellanus im Auftrage des Papstes verfaßt und sämmtlich dem römischen Rechte entnommen hatte (Sabigny, Gesch. des röm. Rechtes im Mittelalter V, 447 ff.). Dinus schrieb über dieselben auch einen weilläufigen Commentar, und da die Regulae mit dem Sextus publicirt wurden, so haben sie Gesetzeskraft. — Die Sammlung Bonifaz' VIII. wurde alsbald wissenschaftlich bearbeitet und mit Glossen versehen. Solche fertigten gleich in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts Johannes Monachus, Cardinal-Legat in Frankreich (gest. 1313), Guido de Baysio (f. d. Art.), genannt Archidiaconus, und Johannes Andrea (f. d. Art.). — Wenn anfänglich die Zahl der Manuscripte des Sextus mit denen der Gregoriana ziemlich gleichen Schritt hielt, so ist nach Erfindung der Buchdruckerkunst jener öfter edirt worden als diese, zuerst Mainz bei Peter Schoeffer 1465, später 1470. 1473. 1476; Rom bei Ulrich Gallus und Simon de Luca 1472. 1474. 1478 und bei Leonhard Pflugel und Georg Sauer 1472; Venedig (Nicolaus Jenson) 1476. 1479, sodann bei Joh. de Colonia und Joh. Manthen 1479; Basel (Michael Wenzler) 1476. 1477; Speier (Peter Drach) 1481 und noch zahlreiche andere Drude bis zum Erscheinen der Gesamtausgabe des Corp. jur. can., Par. 1500 (Ulrich Gering u. Berthold Kemholt). (Vgl. J. W. Bidell, Ueber die Entstehung u. den heutigen Gebrauch der beiden Extravaganzen-Sammlungen, Marburg 1825, 89 ff.; Phillips a. a. O. 372 f.; Schulte a. a. O. 43 f.) [v. Kober.]

Libera, f. Absolution I, 129 und Begräbnis II, 196.

Liberalismus, d. h. Richtung auf freie Forderung, nennt sich eine sehr vielgestaltige, auf reli-